



Vertrag über Pensionspferdehaltung



Zwischen Henrich Berkhoff, Warendorfer Str. 304 in 59227 Ahlen Tönnishäuschen
Ust.Id.Nr. FA Beckum: 304/5705/0237

im folgenden Pensionsbetreiber genannt

und

Name Straße, PLZ Ort
im folgenden Pensionsnehmer genannt

§ 1 Für die Einstellung des Pferdes: _____

geboren: _____, Rasse: _____ LebensNr.: _____

geboren: _____, Rasse: _____ LebensNr.: _____

wird auf dem Betrieb des Pensionsbetreibers ein Platz in einer Pferdegruppe im Aktivlaufstall vermietet.

§ 2 Das Vertragsverhältnis umfasst folgende Leistungen:

- Vermietung gemäß § 1
- Benutzung des Roundpens, der Bewegungshalle, des Reitplatzes und der Ausreitwege laut gültiger Betriebsordnung als Bestandteil dieses Vertrages in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr
- den Pferden wird auf den Wiesen und Weiden des Pensionsbetreibers je nach Witterung und Zustand der Weideflächen Auslauf gewährt
- die Erfüllung der Pflichten als Pferdehalter im Pensionsbetrieb rund um die Uhr und jeden Tag
- das Entmisten und Einstreuen der Liegeflächen
- die Fütterung des Pferdes mit Raufutter nach Bedarf
- die Fütterung des Pferdes mit Kraftfutter erfolgt vom Pferdebesitzer auf eigene Kosten
- Nutzung der Sattelkammer mit einem Schrankplatz und Platz für eine Futtertonne
- Organisation der regelmäßigen Entwurmung des gesamten Bestandes (Kosten des Medikamentes fallen zusätzlich an)
- die Pflege der Wiesen, Weiden, Ausläufe und Ausreitwege
- Meldung des Pferdes zur Tierseuchenkasse und Berufsgenossenschaft mit Übernahme der Gebühren

Der Pensionsbetreiber übernimmt für Gefahren, die von seinem Betrieb und Grundstück ausgehen, die Verkehrssicherungspflicht. Den Verletzten kann allerdings ein Mitverschulden treffen, wenn ihm die konkrete Gefahr bekannt war und er sich somit wissentlich in eine gefährliche Situation begeben hat.

Der Pensionsbetreiber ist für die zur Verfügung gestellten Einrichtungen der Reitanlage und die artgerechte Versorgung des Pferdes verantwortlich und er entscheidet auch über deren Nutzung. Dies beinhaltet auch, die Kontrolle der Pferdeweiden in regelmäßigen Abständen auf Hütesicherheit und auf Giftpflanzen. Bekannte Mängel werden beseitigt. Beim Auftreten von Giftpflanzen werden die entsprechenden Weiden gesperrt, bis alle Giftpflanzen entfernt werden konnten und eventuell eingesetzte Pflanzenschutzmittel abgebaut sind.

Der Pensionsbetreiber verpflichtet sich und ist alleine verantwortlich, dass das eingestellte Pferd mit Sorgfalt und gewissenhaft gefüttert und beaufsichtigt wird. Nach bekannt werden von Krankheiten und besonderen Vorkommnissen unterrichtet er unverzüglich dem Pensionsnehmer.

§ 3 Der Vertrag beginnt am _____._____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jeder Seite spätestens am 1. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend.

- § 4 Der Pensionsbetreiber kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
- der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht spätestens mit Ablauf des Monats beim Pensionsbetreiber oder auf dessen Konto eingegangen ist.
 - der Pensionsnehmer oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, trotz Abmahnung wiederholt die Betriebsordnung schwerwiegend verletzt.
 - das Pferd sich auch nach einer längeren Eingewöhnungsphase auffallend aggressiv gegenüber anderen Pferden verhält und hieraus Verletzungen oder vergleichbare Beeinträchtigungen entstehen, die den Frieden der Herde gefährden.
 - bei dem Pferd des Pensionsnehmers der Tod eintritt
 - wenn der Stallbetreiber seinen Pflichten (§2) nicht nachkommt
- § 5 Der Pensionspreis je Pferd beträgt 348 € (incl. 55,56 € MwSt.) monatlich. Der Pensionspreis muss im Voraus bis spätestens zum 3. des laufenden Monats auf dem Konto Nr. 940034205, BLZ 41262501, bei der Volksbank eG, IBAN DE14 4126 2501 0940 0342 05, BIC GENODEM1AHL unter Angabe des Verwendungszweckes „Aktivstall mit Name des Pferdes“ eingegangen sein. Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes (zum Beispiel Turnierbesuch, Urlaub, etc.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betreiber, eine Mahngebühr von 3,00 € für jede schriftliche Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 6% für die Verzugszeit zu erheben. Ab März 2020 sind für ein Jahr Heumehrkosten aufgrund der Witterungsbedingten Mindererträge von 24,80 € je Monat zusätzlich fällig.
- § 6 Die Aufrechnung des Pensionsnehmers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen. Der Pensionsbetreiber erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Pensionsnehmer ein Pfandrecht an dem Pferd des Pensionsnehmers und ist befugt, die offenen Forderungen aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
- § 7 Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem Stall mit ansteckenden oder anderen gefährlichen Tierkrankheiten kommt. Der Pensionsbetreiber ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Pensionsnehmers zu verlangen.
- § 8 Der Pensionsbetreiber kann im Namen und auf Rechnung des Pensionsnehmers einen Tierarzt beauftragen, wenn die Hinzuziehung eines Tierarztes seiner Ansicht nach erforderlich ist. Der Pensionsbetreiber ist berechtigt, bei Vernachlässigung der Hufpflege für die notwendigen Hufpflege und -behandlungsarbeiten auf Kosten des Pensionsnehmers eine Fachfirma zu beauftragen.
Der Eigentümer des eingestellten Pferdes ist damit einverstanden, dass bei seiner Abwesenheit nach Absprache mit dem Tierarzt, dem Pensionsbetreiber oder einer von ihm beauftragten Person, am Pferd lebenserhaltende Maßnahmen vorgenommen werden dürfen und gegebenenfalls ein Transport in die Klinik erfolgen darf. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Pensionsnehmers des eingestellten Pferdes. Der Pferdepass des o.g. Pferdes verbleibt auf dem Betrieb des Pensionsbetreibers.
- § 9 Der Pensionsnehmer ist verpflichtet anzuzeigen, wenn er ein anderes Pferd einstellen will. Der Pensionsnehmer ist nicht berechtigt, Einstellplätze an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Pensionsbetreibers bauliche Veränderungen an der Anlage oder auf dem Betriebsgelände vorzunehmen.
- § 10 Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die an der Einrichtung des Stalles, den Reitbahnen, den weiteren Außeneinrichtungen und den Stallgerätschaften durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden, sofern sie nicht durch übliche Abnutzung verursacht sind.
- § 11 Der Pensionsbetreiber haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Pensionsnehmers, es sei denn, der Pensionsbetreiber ist gegen diese Schäden versichert oder diese Schäden beruhen auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Pensionsbetreibers, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für Personenschäden. Der Pensionsgeber schließt für die eingestellten Pensionspferde eine Tierhüterhaftpflicht mit Deckung von Schäden am eingestellten Tier ab. Der Pensionsbetreiber hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Pensionsnehmer erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist. Er hat die Möglichkeit, Einsicht in die Versicherungsunterlagen des Pensionsbetreibers zu nehmen, um sich über Versicherungsumfang und -bedingungen zu unterrichten. Eine Haftung wird für Diebstahl und Abhandenkommen von Eigentum der Pensionsnehmer innerhalb und außerhalb der Gebäude ausgeschlossen, insbesondere wegen Diebstahl und Entwendung, u.a. aus den Sattelschränken bzw. der Sattelkammer.

Durch den Abschluss der Obhutsschadenversicherung durch den Pensionsbetreiber kann eine verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers, d.h. eine Haftung für Verletzungen oder sonstige Schäden am eingestellten Pferd oder den eingebrachten Sachen, die nicht auf eine mindestens grob fahrlässige Pflichtverletzung des Betreibers oder dessen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gewährleistet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Pensionsnehmer mit der Haltungsform „Aktivstall“ eine artgerechte Haltung für sein Pferd wählt, bei dem es im Gruppenverband gehalten wird. Aufgrund des natürlichen und typischen Pferdeverhaltens kann eine erhöhte Gefahr vom Pferd als Herden- und Fluchttier ausgehen. Der Pensionsnehmer kennt dieses Risiko und akzeptiert ein gegenüber der Einzelboxenhaltung möglicherweise erhöhtes Verletzungsrisiko seines Pferdes. Dieses erhöhte Verletzungsrisiko resultiert aus der vom Pensionsnehmer gewählten Haltungsform und nicht aus dem Verantwortungsbereich des Pensionsbetreibers.

- § 12 Für das eingestellte Pferd muss der Pensionsnehmer dem Pensionsbetreiber den Abschluss einer Reitpferde Haftpflichtversicherung nachweisen. Diese ist in Kopie vorzulegen und gilt als Vertragsbestandteil. Beim Wechsel oder Fehlen dieser Versicherung ist dies unverzüglich dem Pensionsbetreiber schriftlich mitzuteilen. Der Pensionsbetreiber darf dies bei der Versicherungsgesellschaft überprüfen.
- § 13 Der Pensionsnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Pensionsbetreibers bauliche Veränderungen, sonstige Veränderung an der Anlage, der Einrichtungen und Gerätschaften vorzunehmen.
- § 14 Mit Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich der Pensionsnehmer damit einverstanden, dass seine Daten in den EDV Systemen des Pensionsbetreibers gespeichert werden. Der Pensionsbetreiber verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Daten können jederzeit auf Antrag des Pensionsnehmers gelöscht werden.
- § 15 Bilder oder Videos, die vom Pensionsnehmer oder seinem Pferd in der Vertragslaufzeit dieses Vertrages durch den Pensionsbetreiber erstellt werden oder ihm zur Verfügung gestellt werden, dürfen auf der Internetseite des Betriebes Hofes Berkhoff Beumer veröffentlicht werden.
Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Pensionsnehmer das Recht das Entfernen oder das anonymisieren dieser Bilder in der oben genannten Internetpräsenz vom Pensionsbetreiber zu verlangen. Dieser Wunsch ist schriftlich zu äußern. Danach ist der Pensionsbetreiber innerhalb von 14 Tagen verpflichtet dem Wunsch nachzukommen. Videos die im Rahmen einer Sicherheitsüberwachung erstellt wurden, dürfen vom Pensionsbetreiber ausschließlich zu Kontroll- und Beweis Zwecken verwendet werden. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig. Die aufgezeichneten Daten überschreiben sich automatisch und sind ca. spätestens 1 Monat nach Erstellung erloschen.
- § 16 Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt, der Inhalt des Vertrages ist dann nach dem Parteiwillen und dem erstrebten wirtschaftlichen Ziel mit einer wirksamen Vereinbarung auszulegen. Im Zweifel gelten die gesetzlichen Vorschriften gem. §§ 535 ff BGB (i.V.m. §§ 688 ff BGB sofern bei der Haltungsform Aktivstall) einschlägig. Der Pensionsnehmer muss sich ein Verhalten der Personen, die er mit dem Reiten seines Pferdes oder mit sonstigen, in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen beauftragt oder betraut hat, zurechnen lassen. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag vereinbaren beide Parteien den Gerichtsstand Amtsgericht Ahlen bzw. Landgericht Münster

Ahlen, den ____ . ____ . _____

Pensionsbetreiber

Pensionsnehmer